

# RS Vwgh 2005/9/6 2002/03/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §17 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Ausgehend davon, dass § 17 AVG das Recht zur Akteneinsicht nur den Parteien einräumt, die an einem bestimmten Verwaltungsverfahren beteiligt sind, setzt ein Antrag auf Akteneinsicht den Bezug zu einem bestimmten, vom Antragsteller zu konkretisierenden Verfahren voraus. (Hier: Eine solche bestimmte Bezeichnung der Verfahren, hinsichtlich derer Akteneinsicht begehrt wurde, hat die Antragstellerin unterlassen. Dieser Mangel des Antrages verpflichtete die Behörde zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens nach § 13 Abs 3 AVG.)

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag BejahungVerfahrensbestimmungen Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030110.X02

## Im RIS seit

07.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)